



Würzburger Diözesanblatt

Amtliches Verordnungsblatt der Diözese Würzburg

169. Jahrgang

Nr. 8

22.08.2023

Inhaltsverzeichnis

Bischof von Würzburg

- Inkraftsetzung von Beschlüssen der Kommission für das Arbeitsvertragsrecht der bayerischen Diözesen 299
- Ordnung der katholischen (Erz-)Diözesen in Bayern für die Erteilung der Missio canonica und der vorläufigen kirchlichen Bevollmächtigung an Lehrkräfte für den katholischen Religionsunterricht 302
- Bistum Würzburg – Vision und Mission – Leitlinien. 313
- Aufruf der deutschen Bischöfe zum Weltmissionssonntag 2023 . . . 320

Generalvikar

- Verordnung zu Mietzahlungen für Versammlungsräume einer Kirchenstiftung durch Verbände und Vereine auf Diözesanebene sowie diözesane Veranstalter in Rechtsträgerschaft der Diözese Würzburg KdöR 321

Bischöfliches Ordinariat

- Hinweise zur Durchführung der missio-Aktion zum Sonntag der Weltmission am 22. Oktober 2023 322
- Lizentiatsstudium im Fach Kirchenrecht 324
- Personalnachrichten 325

Anlagen

- Änderungen und Ergänzungen zum Arbeitsvertragsrecht der bayerischen Diözesen – ABD – Ausgabe Nr. 143

Bischof von Würzburg

Inkraftsetzung von Beschlüssen der Kommission für das Arbeitsvertragsrecht der bayerischen Diözesen

Die Kommission für das Arbeitsvertragsrecht der bayerischen Diözesen hat in ihrer 202. Vollversammlung vom 22./23. März 2023 und Fortsetzung der 202. Vollversammlung vom 27. April 2023 folgende Beschlüsse gefasst, die ich hiermit für die Diözese Würzburg zum genannten Zeitpunkt in Kraft setze:

– **ABD Teil B, 4. (Sonderregelungen für Beschäftigte als Lehrkräfte an Schulen in kirchlicher Trägerschaft)**

hier: Neufassung der Eingruppierungsregelungen für Lehrkräfte, bei denen die fachlichen und/oder pädagogischen Voraussetzungen für die Übernahme in das Beamtenverhältnis nicht erfüllt sind, sowie Änderungen in den SR-L und der Ordnung für Berufsbezeichnungen (OfB)

zum 1. August 2023

– **ABD Teil A, 1. (Überstunden)**

hier: Änderung von §§ 8 und 43

zum 1. Mai 2023

– **ABD Teil E sowie Folgeänderung des Teils A, 1. (Auszubildende und Praktikanten)**

hier: Einführung eines Teils E, 5.

zum 1. August 2023

Diese Änderung ist befristet bis zum 31. Juli 2025.

– **ABD Teil E (Auszubildende und Praktikanten)**

hier: Änderungen

zum 1. August 2023

– **ABD Teil A, 1. (Allgemeiner Teil) und A, 2.3. (Zusätzliche Tätigkeitsmerkmale für bestimmte Angestelltengruppen)**

hier: Umsetzung der Änderungsvereinbarung Nr. 17 vom 14. Juli 2022 zur durchgeschriebenen Fassung des TVöD für den Bereich Verwaltung im Bereich der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (TVöD-V) vom 7. Februar 2006 sowie der Änderungsvereinbarung Nr. 16 vom 14. Juli 2022 zur durchgeschriebenen Fassung des TVöD für den Dienstleistungsbereich Pflege- und

Betreuungseinrichtungen im Bereich der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (TVöD-B) vom 1. August 2006

rückwirkend zum 1. November 2022

– **ABD Teil A, 3. (Regelung zur Überleitung der Beschäftigten und des Übergangsrechts (RÜÜ))**

hier: Umsetzung des Änderungstarifvertrags Nr. 19 vom 14. Juli 2022 zum Tarifvertrag zur Überleitung der Beschäftigten der kommunalen Arbeitgeber in den TVöD und zur Regelung des Übergangsrechts (TVÜ-VKA) vom 13. September 2005

rückwirkend zum 1. November 2022

– **ABD Teil E, 1. (Regelungen für Auszubildende) und ABD Teil E, 2. (Regelungen für Praktikantinnen und Praktikanten (PraktR)) und ABD Teil E, 4. (Regelungen für Studierende in ausbildungsintegrierten dualen Studiengängen)**

hier: Umsetzung des Änderungstarifvertrags Nr. 12 vom 14. Juli 2022 zum Tarifvertrag für Auszubildende des öffentlichen Dienstes (TVAöD) – Besonderer Teil BBiG – vom 13. September 2005, des Änderungstarifvertrags Nr. 16 vom 14. Juli 2022 zum Tarifvertrag für Auszubildende des öffentlichen Dienstes (TVAöD) – Besonderer Teil Pflege – vom 13. September 2005, des Änderungstarifvertrags Nr. 9 vom 14. Juli 2022 zum Tarifvertrag für Praktikantinnen/Praktikanten des öffentlichen Dienstes (TVPöD) vom 27. Oktober 2009 sowie des Änderungstarifvertrags Nr. 2 vom 14. Juli 2022 zum Tarifvertrag für Studierende in ausbildungsintegrierten dualen Studiengängen im öffentlichen Dienst (TVSöD) vom 29. Januar 2020

rückwirkend zum 1. November 2022

– **ABD Teil E, 1. (Regelungen für Auszubildende)**

hier: Umsetzung des Änderungstarifvertrags Nr. 12 vom 14. Juli 2022 zum Tarifvertrag für Auszubildende des öffentlichen Dienstes (TVAöD) – Allgemeiner Teil vom 13. September 2005

rückwirkend zum 1. November 2022

– **ABD Teil C, 3. (Dienststörung für Religionslehrer/-innen im Kirchendienst)**

hier: weitere Anrechnungsstunden für den Einsatz an mehreren Schulen

zum 1. September 2023

– **ABD Teil A, 2.15. (Entgeltordnung für Pfarrhelferinnen und Pfarrhelfer)**

hier: Änderungen

Die Änderungen des Artikels 1 treten rückwirkend zum 1. September 2022 in Kraft.

Die Änderungen des Artikels 2 treten zum 1. April in Kraft.

– **ABD Teil A, 1. (Abschnitt VII: Sonderregelungen (§§ 44–46) und ABD Teil A, 2.3. (Zusätzliche Tätigkeitsmerkmale für bestimmte Angestelltengruppen) und ABD Teil A, 3. (Regelungen zur Überleitung der Beschäftigten und des Übergangsrechts [RÜÜ])**

hier: Neufassung der Entgeltordnung für Beschäftigte an offenen und gebundenen Ganztagschulen mit Folgeänderungen

zum 1. August 2023

– **ABD Teil D, 7. (Regelung über die Bewertung der Personalunterkünfte für Beschäftigte)**

hier: Änderungen

rückwirkend zum 1. Januar 2023

Der Wortlaut der Beschlüsse ist in der Anlage Nr. 143 zum Amtsblatt veröffentlicht. Diese Anlage ist Bestandteil des Amtsblattes.

Würzburg, 31. Juli 2023

Dr. Franz Jung
Bischof von Würzburg

Ordnung der katholischen (Erz-)Diözesen in Bayern für die Erteilung der *Missio canonica* und der vorläufigen kirchlichen Bevollmächtigung an Lehrkräfte für den katholischen Religionsunterricht

Gemäß can. 804 §1 CIC werden für die Diözese Würzburg folgende, in allen bayrischen (Erz-)Diözesen gleichlautende Regelungen erlassen.

Präambel: Die *Missio canonica* als kirchlicher Auftrag und Bestärkung für Religionslehrkräfte

Die *Missio canonica* (kirchliche Bevollmächtigung) und die vorläufige kirchliche Bevollmächtigung für die Zeit des Vorbereitungsdienstes sind kirchliche Sendung, Auftrag und Rückhalt für die Religionslehrkräfte zur Erteilung des katholischen Religionsunterrichts im Rahmen des schulischen Erziehungs- und Bildungsauftrags. In dieser Sendung der Religionslehrkräfte wird die grundgesetzliche Konstruktion gemäß Artikel 7 Abs. 3 GG des katholischen Religionsunterrichts als sogenannte „res mixta“ konkret, und sie ist Teil der gemeinsam wahrgenommenen Verantwortung von Staat und katholischer Kirche für das Fach. Im Rahmen dieser gemeinsamen Verantwortung setzen die Bundesländer nur solche Lehrkräfte im katholischen Religionsunterricht ein, die – wie die Lehrkräfte aller Fächer – für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes eintreten und vom Ortsordinarius zur Erteilung des Religionsunterrichts im Namen der Kirche bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist auch kirchenrechtlich geregelt.¹

Der katholische Religionsunterricht hat aus kirchlicher Perspektive drei wesentliche Aufgaben:

1. „Vermittlung von strukturiertem und lebensbedeutsamem Grundwissen über den Glauben der Kirche“² – die Wissensvermittlung setzt dieses im Studium der Theologie vermittelte Grundwissen bei den Religionslehrkräften voraus sowie die Kompetenz, dieses Wissen mit Bezug zur Lebensrealität der Menschen heute zu reflektieren;

1 Vgl. can. 804 § 2: „Der Ortsordinarius hat darum bemüht zu sein, dass sich diejenigen, die zu Religionslehrerinnen/Religionslehrern in den Schulen, auch den nichtkatholischen, bestellt werden sollen, durch Rechtgläubigkeit, durch das Zeugnis christlichen Lebens und durch pädagogisches Geschick auszeichnen.“ Can. 805: „Der Ortsordinarius hat für seine Diözese das Recht, die Religionslehrer/-innen zu ernennen bzw. zu approbieren und sie, wenn es aus religiösen oder sittlichen Gründen erforderlich ist, abzuberaufen bzw. ihre Abberufung zu fordern.“

2 Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz (Hg.): Der Religionsunterricht vor neuen Herausforderungen. Die deutschen Bischöfe Nr. 80 (Bonn ⁶2017), S. 19.

2. „Reflexive Erschließung von Formen gelebten Glaubens“³ – die reflexive Erschließung erfordert persönliches Vertrautsein mit Formen gelebten Glaubens bei den Religionslehrkräften;

3. „Förderung religiöser Dialog- und Urteilsfähigkeit“⁴ – Voraussetzung ist eine religiös verortete und dialogfähige Persönlichkeit, die als Religionslehrkraft das Wechselspiel von Fragen, Zweifeln und Vertrauen als Lernweg des Glaubens wahrnimmt und auch vermittelt.

Daher setzt die Berufstätigkeit als Religionslehrkraft neben der theologischen und pädagogischen Befähigung, die durch das Theologie- und Pädagogikstudium sowie durch den anschließenden Vorbereitungsdienst erworben werden, die volle Eingliederung in die katholische Kirche durch die Initiationssakramente Taufe, Firmung und Eucharistie⁵ und die Bereitschaft voraus, „in der Kirche die Kommunikationsbasis für [ihr bzw.] sein Glaubensleben [zu suchen]“⁶. Im Sinne der Zielsetzung des katholischen Religionsunterrichts, Schüler/-innen zu verantwortlichem Denken und Handeln im Hinblick auf Glauben und Religion zu befähigen, gehört zur Profession von Religionslehrkräften auch die Bereitschaft, den Religionsunterricht in Übereinstimmung mit der Lehre der katholischen Kirche zu erteilen. Grundlagen dazu sind das Glaubensbekenntnis der katholischen Kirche, die apostolische Überlieferung⁷ und das Prinzip der „Hierarchie der Wahrheiten“⁸. Damit besteht eine hohe Bindung an die Gemeinschaft der katholischen Kirche.

Doch „die Bindung an die Kirche kann [...] nicht die Verpflichtung auf ein verklärtes, theologisch überhöhtes Idealbild der Kirche beinhalten. Die Spannung zwischen Anspruch und Realität, zwischen der Botschaft Jesu Christi und der tatsächlichen Erscheinungsweise seiner Kirche, zwischen Ursprung und Ge-

3 Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz (Hg.): Die Zukunft des konfessionellen Religionsunterrichts. Empfehlungen für die Kooperation des katholischen mit dem evangelischen Religionsunterricht. Die deutschen Bischöfe Nr. 103 (Bonn 2016), S. 13.

4 Der Religionsunterricht vor neuen Herausforderungen, a. a. O., S. 19.

5 Vgl. can. 842 § 2.

6 Der Religionsunterricht in der Schule (1974), 2.8.4, in: Gemeinsame Synode der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland – Offizielle Gesamtausgabe (Freiburg i. Br. 2012), S. 147.

7 Vgl. Zweites Vatikanisches Konzil, Dogmatische Konstitution Dei verbum über die göttliche Offenbarung (1965), 8.

8 Vgl. Die Zukunft des konfessionellen Religionsunterrichts, a. a. O., S. 29 (mit Bezug zum Dekret über den Ökumenismus Unitatis redintegratio: Zweites Vatikanisches Konzil, Dekret Unitatis redintegratio über den Ökumenismus (1964), 11).

genwart, darf nicht verharmlost und schon gar nicht ausgeklammert werden. Liebe zur Kirche und kritische Distanz müssen einander nicht ausschließen⁹. Aus diesem Grund sollen sich Religionslehrkräfte im Sinne einer kritischen Loyalität zu kontrovers diskutierten kirchlichen Themen auch im Unterricht theologisch begründet positionieren und so zu einer lebendigen Kirche beitragen, die um die Nachfolge Jesu Christi in der Welt von heute ringt und unter dem Beistand des Heiligen Geistes fortschreitet.¹⁰ Rechtgläubigkeit im Sinne von can. 804 § 2 CIC schließt theologisch begründete Kritik und Zweifel nicht aus. Gleichzeitig bedarf es innerhalb der weltanschaulich pluralen Gesellschaft einer glaubwürdigen Positionierung der eigenen Religiosität in dem Bewusstsein, dass es sich hierbei immer um eine lebenslange Aufgabe handelt. Katholische Religionslehrkräfte sind als katholische Lehrkräfte gerade auch dann erkennbar, wenn sie konfessionsbewusst und differenzsensibel katholischen Religionsunterricht kooperativ in ökumenischem Geist erteilen.¹¹

Da der Religionsunterricht ein ordentliches Unterrichtsfach ist, gelten für ihn wie für jedes andere Fach die Grundregeln schulischen Lernens:

1. Ziel des Unterrichts ist die Ermöglichung eines selbstständigen Urteils der Schüler/-innen, weshalb jede Form der Indoktrinierung zu vermeiden ist. Dieses Ziel verfolgt auch der katholische Religionsunterricht, denn er soll Schüler/-innen „zu verantwortlichem Denken und Verhalten im Hinblick auf Religion und Glaube befähigen“¹².
2. Diesem Ziel dient das Kontroversitätsgebot für den schulischen Unterricht; nach diesem Prinzip muss das, was in Wissenschaft und Gesellschaft kontrovers ist, auch im Unterricht kontrovers behandelt werden. In der Theologie und im Leben der Kirche gibt es eine legitime Pluralität von Überzeugungen, die im Religionsunterricht zur Sprache kommen sollen. Denn wenn unterschiedliche Standpunkte und deren theologische Begründungen unerörtert blieben, widerspräche dies seiner oben genannten Zielsetzung und der intendierten Förderung der Urteilsfähigkeit der Schüler/-innen.

9 Der Religionsunterricht in der Schule (1974), 2.8.5, a. a. O., S. 148.

10 Zweites Vatikanisches Konzil, Dogmatische Konstitution *Dei verbum* über die göttliche Offenbarung (1965), 8.

11 Vgl. Die Zukunft des konfessionellen Religionsunterrichts, a. a. O., S. 33. – „Übereinstimmung besteht darin, dass konfessioneller Religionsunterricht immer auch in ökumenischem Geist erteilt wird.“ Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz und Kirchenamt der EKD (Hg.): Deutsche Bischofskonferenz und Evangelische Kirche in Deutschland (EKD): Zur Kooperation von Evangelischem und Katholischem Religionsunterricht (Bonn – Hannover 1998).

12 Der Religionsunterricht in der Schule (1974), 2.5.1., a. a. O., S. 139 f.

3. Mit dieser Zielsetzung entspricht der Religionsunterricht zugleich der dritten Grundregel, dem schulischen Gebot der Subjekt- bzw. Schülerorientierung, die auch theologisch begründet ist; denn es ist Aufgabe der katholischen Kirche, „in einer jeweils einer Generation angemessenen Weise auf die bleibenden Fragen der Menschen nach dem Sinn des gegenwärtigen und zukünftigen Lebens und nach dem Verhältnis beider zueinander Antwort [zu] geben“¹³.

Die Beachtung dieser Grundsätze schulischer Bildung und der Bekenntnischarakter des Religionsunterrichts widersprechen sich nicht; denn der Bekenntnischarakter des Faches nach Artikel 7 Abs. 3 GG setzt voraus, dass die Religionslehrkräfte das Fach „nicht nur in der Beobachterperspektive über den Glauben“ erteilen, sondern dies „auch in der Teilnehmerperspektive vom Glauben“ tun.¹⁴ Das schließt die Teilnahme am Leben der Kirche und ihrem Ringen um die Frage ein, was Nachfolge Christi heute bedeutet.

Mit der kirchlichen Beauftragung ist die Erwartung verbunden, dass Religionslehrkräfte ein „Zeugnis christlichen Lebens“ (can. 804 § 2) in Schule und Unterricht geben. Wie wichtig diese Zeugenschaft ist, hat schon Papst Paul VI. festgestellt: „Der heutige Mensch hört lieber auf Zeugen als auf Gelehrte, und wenn er auf Gelehrte hört, dann deshalb, weil sie Zeugen sind.“¹⁵ Religionslehrkräfte sollen ihren persönlichen Glauben und ihre Glaubenserfahrungen didaktisch und methodisch reflektiert in das Unterrichtsgeschehen einbringen. Für Schüler/-innen, Eltern, Kolleginnen und Kollegen sind sie auch außerhalb des Unterrichts Ansprechpartner/-innen in oft sehr persönlichen Glaubens- und Lebensfragen. Nicht selten sehen sie sich auch durch Kritik an Glaube und Kirche zu einer persönlichen Stellungnahme herausgefordert. Ihr Zeugnis zeigt sich aber auch im täglichen Umgang mit den Schüler/-innen, den Kolleginnen und Kollegen, den Eltern, der Schulleitung und nicht zuletzt in der Mitverantwortung für die Gestaltung des Schullebens. Zu einem solchen Zeugnis christlichen Lebens sind alle Religionslehrkräfte aufgefordert, unabhängig von ihrer Herkunft, ihrem Alter, ihrer Behinderung, ihrer persönlichen Lebenssituation, ihrer sexuellen Orientierung oder geschlechtlichen Identität. Mit dem Zeugnis christlichen Lebens unvereinbar sind

13 Zweites Vatikanisches Konzil, Pastorale Konstitution *Gaudium et spes* über die Kirche in der Welt von heute (1965), 4.

14 Der Religionsunterricht vor neuen Herausforderungen, a. a. O., S. 38.

15 Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz (Hg.): *Texte zu Katechese und Religionsunterricht*. Arbeitshilfen Nr. 66 (Bonn 1998), S. 29.

Handlungen, die öffentlich wahrnehmbar sind und sich gegen die Kirche oder deren Werteordnung richten.¹⁶

Der Beruf der Religionslehrkraft ist anspruchsvoll und herausfordernd. Mit der Erteilung der *Missio canonica* wollen die Bischöfe die Religionslehrkräfte ermutigen, diese Herausforderungen anzunehmen. Die *Missio canonica* ist vor allem eine Vertrauenserklärung, die mit der Zusage verbunden ist, dass die Kirche die Religionslehrkräfte begleitet und unterstützt.

Die folgende Verfahrensordnung ist im Sinne dieser Präambel zu interpretieren.

§ 1 Erfordernis der kirchlichen Bevollmächtigung

(1) Zur Erteilung von katholischem Religionsunterricht bedarf die Religionslehrkraft einer dauerhaft erteilten kirchlichen Bevollmächtigung (i. d. R. der *Missio canonica*).

(2) Wer sich in einem staatlichen oder kirchlichen Ausbildungsverhältnis darauf vorbereitet, selbstständig katholischen Religionsunterricht zu erteilen, benötigt für den im Rahmen dieses Ausbildungsverhältnisses erteilten katholischen Religionsunterricht eine vorläufige kirchliche Bevollmächtigung.

(3) Die Regelungen des weltlichen Rechts über die fachliche und pädagogische Qualifikation der Religionslehrkräfte bleiben unberührt.

§ 2 Zuständigkeiten; Reichweite der *Missio canonica*

(1) Zuständig für die Erteilung der *Missio canonica* ist der Ortsordinarius der (Erz-)Diözese, in der die Lehrkraft Religionsunterricht erteilt (can. 805 CIC). Die *Missio canonica* gilt zeitlich unbefristet.

(2) Zuständig für die Erteilung der vorläufigen kirchlichen Bevollmächtigung ist der Ortsordinarius der (Erz-)Diözese, in der der für die Erteilung von katholischem Religionsunterricht qualifizierende Studienabschluss erworben wurde; bei Bewerberinnen/Bewerbern, die den für die Erteilung von katholischem Religionsunterricht qualifizierenden Studienabschluss an einer außerbayerischen Hochschule erworben haben, ist für die Erteilung der vorläufigen kirchlichen Bevollmächtigung der Ortsordinarius der (Erz-)Diözese zuständig, in der der Vorbereitungsdienst absolviert werden wird.

¹⁶ Hierzu zählen insbesondere:

- das öffentliche Eintreten gegen tragende Grundsätze der katholischen Kirche (z. B. die Propagierung von Abtreibung oder von Fremdenhass),
- die Herabwürdigung von katholischen Glaubensinhalten, Riten oder Gebräuchen,
- die Propagierung von religiösen und weltanschaulichen Überzeugungen, die im Widerspruch zu katholischen Glaubensinhalten stehen, insbesondere die Werbung für andere Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaften.

(3) Abweichend von Abs. 2 ist für die Erteilung der vorläufigen kirchlichen Bevollmächtigung bei einer berufsbegleitenden Weiterbildung von Religionslehrkräften mit dem Ziel, das staatliche Lehramt für katholischen Religionsunterricht zu erwerben, die (Erz-)Diözese zuständig, in der die Religionslehrkraft tätig ist.

(4) Die *Missio canonica* oder vorläufige kirchliche Bevollmächtigung wird von allen bayerischen (Erz-)Diözesen anerkannt. Sofern eine Religionslehrkraft an einer Schule in Bayern Religionsunterricht erteilt, die *Missio canonica* aber durch einen außerbayerischen Ortsordinarius erhalten hat, ist sie verpflichtet, ihre *Missio*-Urkunde im Original der zuständigen Stelle der (Erz-)Diözese in Bayern vorzulegen.

§ 3 Voraussetzungen für die Verleihung der *Missio canonica*

(1) Die *Missio canonica* wird bei Vorliegen folgender Voraussetzungen erteilt:

1. ein erfolgreicher Abschluss der für die Lehrtätigkeit an öffentlichen Schulen qualifizierenden Studien der katholischen Theologie,
2. ein erfolgreicher Abschluss des Vorbereitungsdienstes,
3. die volle Eingliederung in die katholische Kirche durch die Initiations-sakramente Taufe, Firmung und Eucharistie,
4. die Bereitschaft, im Rahmen des schulischen Bildungsauftrags den Religionsunterricht in Übereinstimmung mit der Lehre der katholischen Kirche glaubwürdig zu erteilen,
5. die Bereitschaft, ein Zeugnis christlichen Lebens in Schule und Unterricht zu geben.

Liegen die Voraussetzungen nach Satz 1 nicht vor, wird die *Missio canonica* ver-sagt.

(2) Der Antrag wird unter Verwendung eines Formulars bei der kirchlichen Be-hörde gestellt. Dem Antrag sind beizufügen:

1. Zeugnisse und andere Unterlagen, aus denen das Vorliegen der Voraussetzungen nach Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 ersichtlich ist,
2. eine persönliche Erklärung über die Bereitschaft zur Erteilung des Religions-unterrichts sowie zum christlichen Lebenszeugnis nach Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 und 5,
3. der Studienbegleitbrief oder ein anderer geeigneter Nachweis der Teilnahme an den verpflichtenden Modulen des Mentorats am Studienort,
4. ein Referenzschreiben, erstellt von einer Person, die im kirchlichen Verkündigungsdienst tätig ist und nicht beruflich an der Ausbildung von Religionslehrkräften mitwirkt.

(3) Die kirchliche Behörde prüft den Antrag und empfiehlt dem Ortsordinarius die Erteilung oder Versagung der *Missio canonica*. Bevor die kirchliche Behörde empfiehlt, die *Missio canonica* zu versagen, gibt sie der Religionslehrkraft unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme; diese Frist kann auf Antrag der Religionslehrkraft verlängert werden. Soll die *Missio canonica* nach Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 oder 5 versagt werden, leitet die Behörde den Vorgang an die Missio-Kommission weiter. Die Religionslehrkraft kann den Antrag jederzeit zurücknehmen.

(4) Sind die Voraussetzungen nach Abs. 1 vollständig erfüllt, entsendet der Ortsordinarius die Religionslehrkraft mit der *Missio canonica*. Hierüber erhält die Religionslehrkraft eine Urkunde. Diese wird in der Regel durch den Ortsordinarius oder eine von diesem beauftragte Person im Rahmen eines Gottesdienstes überreicht.

§ 4 Verleihung der vorläufigen kirchlichen Bevollmächtigung

(1) Die vorläufige kirchliche Bevollmächtigung wird zeitlich befristet – in der Regel für die Dauer des Vorbereitungsdienstes – auf Antrag verliehen. Sie wird bei Vorliegen folgender Voraussetzungen erteilt:

1. ein erfolgreicher Abschluss der für die Lehrtätigkeit an öffentlichen Schulen qualifizierenden Studien der katholischen Theologie,
2. die volle Eingliederung in die katholische Kirche durch die Initiations sakramente Taufe, Firmung und Eucharistie,
3. die Bereitschaft, im Rahmen des schulischen Bildungsauftrags den Religionsunterricht in Übereinstimmung mit der Lehre der katholischen Kirche glaubwürdig zu erteilen,
4. die Bereitschaft, ein Zeugnis christlichen Lebens in Schule und Unterricht zu geben.

Liegen die Voraussetzungen nach Satz 1 nicht vor, wird die vorläufige kirchliche Bevollmächtigung versagt.

(2) Der Antrag wird unter Verwendung eines Formulars bei der kirchlichen Behörde gestellt. Dem Antrag sind beizufügen:

1. Zeugnisse und andere Unterlagen, aus denen das Vorliegen der Voraussetzungen nach Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 ersichtlich ist,
2. eine persönliche Erklärung über die Bereitschaft zur Erteilung des Religionsunterrichts sowie zum christlichen Lebenszeugnis nach Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und 4,
3. der Studienbegleitbrief oder ein anderer geeigneter Nachweis der Teilnahme an den verpflichtenden Modulen des Mentorats am Studienort.

(3) Die kirchliche Behörde prüft den Antrag und empfiehlt dem Ortsordinarius die Erteilung oder Versagung der vorläufigen kirchlichen Bevollmächtigung. Vor einer Versagung der vorläufigen kirchlichen Bevollmächtigung ist die Religionslehrkraft zu den maßgeblichen Gründen anzuhören. § 3 Abs. 3 Satz 3 gilt entsprechend.

(4) Über die Verleihung der vorläufigen kirchlichen Bevollmächtigung erhält die Religionslehrkraft eine Urkunde. Diese kann persönlich überreicht oder auf dem Postweg übersandt werden. Die vorläufige kirchliche Bevollmächtigung erlischt bei Beendigung des Vorbereitungsdienstes, spätestens nach drei Jahren.

§ 5 Erlöschen der Missio canonica und der vorläufigen kirchlichen Bevollmächtigung

(1) Die Missio canonica erlischt durch Entzug oder Verzicht.

(2) Die Missio canonica und die vorläufige kirchliche Bevollmächtigung können nach § 8 entzogen werden, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung nicht mehr vollständig erfüllt sind. Zuständig für den Entzug ist der Ortsordinarius, in dessen (Erz-)Diözese die Religionslehrkraft tätig ist. Der Entzug der Missio canonica erfolgt auf Empfehlung der Missio-Kommission.

(3) Bevor die Missio-Kommission einbezogen wird, ist die kirchliche Behörde verpflichtet, der Religionslehrkraft den für den beabsichtigten Entzug maßgeblichen Sachverhalt schriftlich mitzuteilen, diesen in einem Gespräch mit der Religionslehrkraft zu erörtern und ihr ein Angebot seelsorglicher oder supervisorischer Unterstützung zu machen. Außerdem ist der Religionslehrkraft unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme zu geben. Vor einem Entzug der vorläufigen kirchlichen Bevollmächtigung ist die Religionslehrkraft anzuhören.

(4) Die Religionslehrkraft kann gegenüber dem nach Abs. 2 Satz 2 zuständigen Ortsordinarius den Verzicht auf die Missio canonica oder die vorläufige kirchliche Bevollmächtigung erklären. Der Verzicht bedarf der Schriftform; einer Annahme durch den Ortsordinarius bedarf er nicht.

(5) Ist die Missio canonica oder die vorläufige kirchliche Bevollmächtigung erloschen, darf die Religionslehrkraft keinen katholischen Religionsunterricht erteilen. Die kirchliche Behörde informiert darüber die staatliche Schulaufsichtsbehörde.

§ 6 Aufgaben und Zusammensetzung der Missio-Kommission

(1) Die durch den Ortsordinarius eingerichtete Missio-Kommission wird tätig, wenn beabsichtigt ist, einen Antrag auf Verleihung der Missio canonica nach § 3 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 oder 5 abzulehnen oder die Missio canonica oder die vorläufige kirchliche Bevollmächtigung zu entziehen.

(2) Der Missio-Kommission gehören an:

1. eine Vertreterin/ein Vertreter der (erz-)bischöflichen Behörde,
2. vier Religionslehrkräfte aus unterschiedlichen Schularten (Grund-, Mittel- und Förderschulen; Realschulen; Gymnasien; Berufliche Schulen),
3. eine theologische Hochschullehrerin/ein theologischer Hochschullehrer,
4. eine Juristin/ein Jurist mit der Befähigung zum deutschen Richteramt, die/der nicht im kirchlichen Dienst angestellt ist.

(3) Die Mitglieder mit Ausnahme der Vertreterin/des Vertreters des (erz-)bischöflichen Ordinariats übernehmen diese Tätigkeit ehrenamtlich.

(4) Der Ortsordinarius ernennt die Mitglieder der Missio-Kommission für fünf Jahre. Weitere Amtszeiten sind möglich. Für jedes Mitglied ernennt der Ortsordinarius eine Stellvertreterin/einen Stellvertreter.

(5) Die Kommission wählt aus ihrer Mitte eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden.

§ 7 Arbeitsweise der Missio-Kommission

(1) Die Missio-Kommission tritt schulartbezogen zusammen. Im konkreten Einzelfall gehören ihr an:

1. die Vertreterin/der Vertreter des (erz-)bischöflichen Ordinariats,
2. die Religionslehrkraft der Schulart (bzw. Schulartgruppe bei Grund-, Mittel- und Förderschulen), für welche im konkreten Einzelfall die Missio canonica beantragt oder für welche die Missio canonica, deren Entzug beabsichtigt ist, erteilt wurde,
3. die theologische Hochschullehrerin/der theologische Hochschullehrer,
4. die Juristin/der Jurist.

(2) Die Missio-Kommission ist nur bei Anwesenheit aller vier Mitglieder beschlussfähig. Sie tagt, auch soweit eine Anhörung der betroffenen Lehrkraft stattfindet, nicht öffentlich.

(3) Wird ein Mitglied der Missio-Kommission wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt, so entscheidet die Missio-Kommission unter Ausschluss des abgelehnten Mitglieds; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der/des Vorsitzenden den Ausschlag. Ersatzmitglieder werden für die Entscheidung nach Satz 1 nicht hinzugezogen; Abs. 2 Satz 1 findet keine Anwendung. Die Ablehnung ist schriftlich zu begründen. Das abgelehnte Mitglied hat sich dazu zu äußern. Die Entscheidung nach Satz 1 ist nicht anfechtbar.

(4) Erklärt sich ein Mitglied, das nicht abgelehnt ist, selbst für befangen, gilt Abs. 3 entsprechend.

§ 8 Verfahren bei Einbeziehung der Missio-Kommission

(1) Die kirchliche Behörde leitet den Vorgang unter Beifügung der schriftlichen Stellungnahme der Religionslehrkraft an die Missio-Kommission weiter. Hält diese nach einer vorläufigen Prüfung die Versagung oder den Entzug der *Missio canonica* für angezeigt, gibt sie der Religionslehrkraft erneut Gelegenheit, binnen einer angemessenen Frist eine schriftliche Stellungnahme abzugeben; diese Frist kann auf Antrag der Religionslehrkraft durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden der Missio-Kommission verlängert werden. Auf Antrag eines ihrer Mitglieder oder der Religionslehrkraft führt die Missio-Kommission eine mündliche Anhörung durch.

(2) Unbeschadet des Abs. 1 Satz 3 bedient sich die Missio-Kommission der Beweismittel, die sie nach pflichtgemäßem Ermessen zur Ermittlung des Sachverhalts für erforderlich hält. Sie kann insbesondere Auskünfte jeder Art einholen, Zeugen und Sachverständige vernehmen oder die schriftliche oder elektronische Äußerung von Beteiligten, Sachverständigen und Zeugen einholen sowie Urkunden und Akten beiziehen.

(3) Die Missio-Kommission übersendet dem Ortsordinarius ein schriftliches Votum mit einer Empfehlung für dessen Entscheidung. Die Beschlussfassung über das Votum nach Satz 1 erfolgt durch Mehrheitsentscheidung; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden. Überstimmte Kommissionsmitglieder können dem Votum ein Minderheitsvotum beifügen.

(4) Die Entscheidung des Ortsordinarius wird der Religionslehrkraft schriftlich mit Begründung und Rechtsbehelf zugestellt. Innerhalb von zehn Tagen kann die Religionslehrkraft schriftlich die Abänderung oder Aufhebung der Entscheidung in schriftlicher Form beantragen (vgl. can. 1734 § 2 CIC). Hat der Antrag nach Satz 2 keinen Erfolg, kann die Religionslehrkraft innerhalb von 15 Tagen über den Ortsordinarius Beschwerde bei dem zuständigen Dikasterium des Heiligen Stuhls einlegen (vgl. can. 1732–1739 CIC).

(5) Der Ortsordinarius kann aus schwerwiegenden und dringenden Gründen die *Missio canonica* während des Verfahrens nach Abs. 1 bis 4 bis zur endgültigen Entscheidung vorläufig entziehen. Zuvor ist der Religionslehrkraft Gelegenheit zu geben, unverzüglich eine schriftliche Stellungnahme abzugeben. Die Entscheidung nach Satz 1 ist nicht anfechtbar. § 5 Abs. 5 gilt entsprechend.

(6) Die Lehrkraft kann zu jedem Zeitpunkt des Verfahrens einen rechtlichen Beistand hinzuziehen.

§ 9 Schlussbestimmungen

Die Bestimmungen dieser Ordnung treten zum 1. September 2023 in Kraft. Gleichzeitig treten die Richtlinien für die Erteilung der Vorläufigen Unterrichtserlaubnis und für die Verleihung der Missio canonica für Lehrkräfte mit Staatsexamen im Fach „Katholische Religionslehre“ in den bayerischen (Erz-)Diözesen vom 17. Januar 2011 (WDBI 157 [2011] Nr. 1, S. 6–9) außer Kraft.

Würzburg, 26. Juli 2023

Dr. Franz Jung
Bischof von Würzburg

Bistum Würzburg Vision und Mission Leitlinien

0. Präambel

Mit Vision und Mission hat das Bistum Würzburg angegeben, wie es sich selbst versteht und für was es steht. Vision und Mission des Bistums Würzburg wurden nach Beratung im Diözesanrat, Priesterrat, Diözesanpastoralrat und Allgemeinen Geistlichen Rat der Diözese Würzburg von Bischof Dr. Franz Jung am 30. April 2022 verabschiedet.

Überschrieben sind Vision und Mission mit dem Motto „Christsein unter den Menschen“. Mit diesem Motto ist das Leitbild einer dezentralen Selbstorganisation von Christsein verbunden. Die Diözese stärkt deshalb insbesondere die pastoralen Räume mit ihren Gemeinden. Sie haben bei der Verteilung der Ressourcen Priorität.

In einem zweiten Schritt entfaltet das Bistum mit diesem Dokument die Mission in Leitlinien. Sie bedeuten eine grundlegende Schwerpunktsetzung und werden in einem dritten Schritt für die Entwicklung der einzelnen strategischen Ziele maßgeblich sein. Die Leitlinien wurden nach Beratung im Diözesanrat, Priesterrat und Allgemeinen Geistlichen Rat, der Erhebung eines Meinungsbildes im Diözesanforum sowie einem abschließenden Votum des Diözesanpastoralrats von Bischof Dr. Franz Jung am 20. Juli 2023 für die weitere Arbeit als verbindlich verabschiedet.

Die Leitlinien stehen vor dem Hintergrund der Offenbarung, der weltweiten gesellschaftlichen Entwicklungen sowie der Entwicklungen in der Weltkirche. In ihnen ist deshalb auf die Heilige Schrift ebenso verwiesen wie auf Dokumente der Weltkirche, in denen die Zeichen der Zeit gedeutet werden.

1. Vision und Mission

LEITWORT

Christsein unter den Menschen

VISION

Als Christinnen und Christen vertrauen wir auf den Gott des Lebens.

In Jesus Christus erkennen wir Gottes Zuwendung zu den Menschen.

Der Geist Gottes ermutigt uns, die Welt gemäß der Frohen Botschaft zu gestalten.

MISSION

Wir bieten allen unseren Glauben an, als Quelle der Hoffnung und Sinn für das Leben.

Deshalb

- ermutigen wir Menschen, die Nachfolge Jesu in unterschiedlichen Formen von Gemeinschaft und eigener Religiosität zu gestalten,
- stehen wir Menschen in Not, Ohnmacht und Leid bei und helfen mit, dass sie ihren Nöten entkommen können,
- achten wir alle Menschen in ihrer Würde und ihrer Lebenswirklichkeit,
- arbeiten wir mit Menschen aus anderen Konfessionen, Religionen oder Gruppen in unserer Gesellschaft zum Wohle aller zusammen,
- melden wir uns in der Gesellschaft zu Wort und beziehen Position,
- leben wir nachhaltig und setzen uns für den Erhalt der Schöpfung ein,
- verweisen wir durch unser Leben auf den Gott des Lebens.

Als Bistum Würzburg verstehen wir uns als eine Gemeinschaft von Gemeinschaften an verschiedenen Orten und auf verschiedenen Ebenen.

Was alle betrifft, entscheiden wir im Hören aufeinander.

Wir stehen im Austausch mit unseren Partnerbistümern und sind in Einheit mit der römisch-katholischen Kirche weltweit.

2. Wie Kirche lebt – Leitlinien auf der Basis der Mission

Kirche lebt und handelt, indem sie den Glauben feiert (Leiturgia), den Glauben weitergibt (Martyria), dem Nächsten dient (Diakonia) und Gemeinschaft bildet (Koinonia).

Die Deutung der Zeichen der Zeit führt uns als Kirche im Bistum Würzburg zur Entfaltung unserer Mission in folgenden Leitlinien:

Wir bieten allen unseren Glauben an, als Quelle der Hoffnung und Sinn für das Leben.

Die Kirche von Würzburg lebt in allen ihren Gliedern, in all ihren Getauften und Gefirmten. Die gemeinsame Verantwortung wird im Folgenden durch das verwendete „Wir“ unterstrichen.

Insbesondere wirken ehrenamtlich und hauptberuflich Engagierte mit ihren unterschiedlichen Charismen, Berufungen und Aufgaben zusammen und ergänzen sich. Die Vielfalt der handelnden Personen, Gruppen und Gemeinschaften ist ein besonderer Schatz.

Indem wir den Glauben anbieten, nehmen wir unseren eigenen Glauben in den Blick und gehen mit anderen Menschen in einen freien Dialog. Dabei bringen wir den Grund christlicher Hoffnung zur Sprache (vgl. 1 Petr 3,15; die Bischöfe

Frankreichs, Den Glauben anbieten). So bekommt Jesus in uns Hand und Fuß, Herz und Stimme, damit wir Gott im Leben der Menschen entdecken, unseren Glauben bezeugen und auf die Quelle verweisen, die Sinn und Tiefe schenkt (vgl. Ez 47,1–12).

Deshalb

... ermutigen wir Menschen, die Nachfolge Jesu in unterschiedlichen Formen von Gemeinschaft und eigener Religiosität zu gestalten.

- Wir fördern den Aufbau neuer Gemeinschaftsformen.
- Wir gewinnen, fördern und begleiten ehrenamtlich und hauptberuflich Engagierte.
- Wir gewährleisten geistliche Begleitung und Unterstützung in der Bildungsarbeit von Verbänden, Gruppierungen und Gemeinschaften. Dabei nehmen wir besonders junge Menschen in den Blick.
- Wir fördern unterschiedliche spirituelle Angebote (etablierte und neue Formen) an verschiedenen Orten.
- Wir ermöglichen Bildung und Ausbildung, um die Mündigkeit und Sprachfähigkeit im Glauben zu fördern.

... stehen wir Menschen in Not, Ohnmacht und Leid bei und helfen mit, dass sie ihren Nöten entkommen können.

- Wir nehmen die Not der Menschen wahr und bieten ihnen Seelsorge, Beratung und Begleitung an mit dem Ziel, ihre Lebenssituation positiv zu verändern.
- Wir sind als Kirche in nichtkirchlichen Systemen präsent und arbeiten dort mit.

... achten wir alle Menschen in ihrer Würde und ihrer Lebenswirklichkeit.

- Wir achten die Würde aller Menschen als Ebenbild Gottes. Wir sind besonders aufmerksam, wenn diese Würde verletzt wird, und beziehen an ihrer Seite Position (vgl. Gaudium et spes 12).
- Wir fördern Integration und Inklusion.
- Wir setzen uns ein für Toleranz, Solidarität und Gerechtigkeit.

... arbeiten wir mit Menschen aus anderen Konfessionen, Religionen oder Gruppen in unserer Gesellschaft zum Wohle aller zusammen.

- Wir leben und intensivieren Ökumene. Wir nehmen verstärkt das Gemeinsame in den Blick und überwinden das Trennende.
- Wir fördern den interreligiösen Dialog.
- Wir suchen auf allen Ebenen und in allen Aufgabenfeldern jene, mit denen wir zusammenarbeiten können.
- Wir arbeiten mit, wo andere die Initiative ergriffen haben und wir uns im Sinne unserer Überzeugungen einbringen können. Wir laden zur Mitarbeit ein, wo wir die Initiative ergriffen haben.

... melden wir uns in der Gesellschaft zu Wort und beziehen Position.

- Wir positionieren uns zu sozialen, ethischen, gesellschaftlichen und kulturellen Fragestellungen.
- Wir arbeiten in Netzwerken und unterstützen Initiativen und Verbände mit dem Ziel, eine Veränderung ungerechter Lebensumstände zu erreichen.
- Wir verstehen uns als Anwälte für all jene, die sonst keine Stimme haben.

... leben wir nachhaltig und setzen uns für den Erhalt der Schöpfung ein.

- Wir schreiben die bestehenden diözesanen Umweltleitlinien fort und setzen diese konsequent in allen Bereichen um.
- Wir unterstützen Initiativen und Verbände, die sich für Schöpfungsverantwortung engagieren, und vernetzen uns mit ihnen.

... verweisen wir durch unser Leben auf den Gott des Lebens.

- Wir verstehen den Menschen in seiner Fähigkeit zur Freiheit und Liebe als Hinweis auf Gott als tragenden Grund allen Lebens. „Wir heißen Kinder Gottes und wir sind es.“ (1 Joh 3,1)
- Wir geben dem gelebten Zeugnis Vorrang in der Verkündigung und beim Aufbau des Reiches Gottes (vgl. Evangelii Nuntiandi 21).
- Wir entdecken auch in den Grenzen, in den Brüchen und im Scheitern unseres persönlichen Lebens einen Ort der Präsenz Gottes in der Welt. „Denn gerade wenn ich schwach bin, bin ich stark.“ (2 Kor 12, 10b)
- Wir erforschen die Zeichen der Zeit und legen sie im Licht des Evangeliums aus (vgl. Gaudium et spes 4). Wir erkennen sie als Orte der Gegenwart Gottes (vgl. Gaudium et spes 11).

Als Bistum Würzburg verstehen wir uns als eine Gemeinschaft von Gemeinschaften an verschiedenen Orten und auf verschiedenen Ebenen.

Die Formen der Gemeinschaft sind vielfältig. Sie reichen von Gebetskreisen, Gruppen von Vereinen, Verbänden, sozialcaritativen Gruppen, Ordensgemeinschaften sowie geistlichen Gemeinschaften über Ortsgemeinden bis zu Gemeinschaften mit Bezug zu einem besonderen Ort oder einer besonderen Einrichtung. Diese Gemeinschaften sind Ausgangspunkt des kirchlichen Lebens.

Kennzeichen jeder kirchlichen Gemeinschaft sind:

- Die Gemeinschaft verwurzelt sich im Glauben, feiert den Glauben, bezeugt und verkündigt die christliche Botschaft und engagiert sich im Dienst am Nächsten.
- Die Gemeinschaft ist offen für jene, die sich ihr nur auf Zeit anschließen möchten, und für jene, welche nur zu einzelnen Anlässen den Kontakt zu ihr suchen.
- Die Gemeinschaft bindet sich an die Gesamtgemeinschaft der Kirche zurück. Dies bereichert das eigene kirchliche Leben.

Die dezentrale Selbstorganisation von Christsein in Form solcher Gemeinschaften ist wesentliches Element der Zukunft des Bistums. Diese Entwicklung wird vor allem durch das Prinzip der Subsidiarität getragen und ist Ausdruck des Vertrauens in die Selbststeuerung der vielfältigen Gemeinschaften.

Die Entfaltung unserer Mission führt uns als Kirche von Würzburg zu folgenden Grundhaltungen und Schwerpunktsetzungen:

Spiritualität: unsere Gottesbeziehung vertiefen

- Wir leben unseren Glauben als Beziehung zu Gott als tragenden Grund und Ursprung eines sinnerfüllten Lebens.
- Wir pflegen Spiritualität und Kontemplation als Anschauung, Anbetung und Deutung des Alltags auf Gottes Wirken hin. Wir gestalten unsere spirituellen Angebote (z. B. Gottesdienste, Andachten, Impulse) auch als Zeiten solcher Kontemplation.
- Wir richten uns an den Lebensrealitäten der Menschen aus, um den Glauben in Gemeinschaft zu leben, zu bezeugen, zu vertiefen und zu feiern.
- Wir benennen Orte und Zeiten im Bistum, an denen verlässlich das Gebet gepflegt und der Gottesdienst gefeiert wird.

Evangelisierung: sprachfähig sein im Glauben

- Wir fragen zuallererst, was Menschen brauchen. Zugleich fragen wir darüber hinaus, was menschlichem Leben Sinn und Halt zu geben vermag. Durch dieses Hinhören und Verstehen des Menschen wird die Relevanz der Frohen Botschaft sichtbar.
- Wir setzen menschliche Erfahrungen und gesellschaftliche Herausforderungen mit der Botschaft Jesu vom Reich Gottes, dem Evangelium, in Beziehung.
- Wir scheuen auch Konflikte und Widerspruch nicht, wenn wir wahrnehmen, dass Werte des Evangeliums verletzt werden.
- Wir bezeugen unseren Glauben in besonderer Weise durch den Dienst an den Nächsten. Die Verkündigung durch das Zeugnis des Lebens wird in Katechese und Predigt zum Zeugnis des Wortes (vgl. Evangelii Nuntiandi 22).
- Wir verzichten auf Angebote und Formate, die den Lebenswelten und Bedürfnissen der Menschen nicht mehr entsprechen.
- Wir schaffen uns Freiräume, um neue Wege im Anbieten des Glaubens zu gehen. „Jedes echte missionarische Handeln ist immer ‚neu‘.“ (Evangelii Gaudium 11)

Nächstenliebe: Not sehen und handeln

- Der Dienst am Nächsten ist ein Grundauftrag aller. Wir konkretisieren dies vor allem durch den Dienst am Nächsten in den unterschiedlichen Notsituationen. Dazu unterhalten wir eigene Einrichtungen und Angebote für Aufgaben, die unser christliches Profil sowie unsere Werthaltungen in besonderer Weise zum Ausdruck bringen oder die niemand sonst wahrnimmt.

- Seelsorge und Caritas vernetzen sich auf allen Ebenen des Bistums (vgl. Deus Caritas est 29).

Christsein unter den Menschen

- „Freude und Hoffnung, Trauer und Angst der Menschen von heute, besonders der Armen und Bedrängten aller Art, sind auch Freude und Hoffnung, Trauer und Angst der Jünger Christi. Und es gibt nichts wahrhaft Menschliches, das nicht in ihren Herzen seinen Widerhall fände.“ (Gaudium et spes 1)
- Wir nehmen die Lebenssituationen der Menschen wahr. Wir sehen ihre Anliegen, Sorgen und Freuden, genauso wie ihre Kompetenzen und ihre Grenzen. Gemeinsam mit anderen Engagierten setzen wir das unter anderem im Konzept der Sozialraumorientierung um. Aus dieser Perspektive gestalten wir auch Verkündigung und Liturgie.
- Wir bringen uns ein in Kommunen, Initiativen, Vereinen, Verbänden und Gruppierungen.
- Wir knüpfen Beziehungen auch in sozialen Netzwerken.
- Ein Schwerpunkt unseres Tuns ist die Begleitung von Menschen in ihren Lebenswelten sowie in besonderer Weise an Lebenswenden und in besonderen Lebenssituationen.
- In der Begleitung an Lebenswenden und der Feier der Sakramente und Sakramentalien eröffnen wir einen Raum, die eigene Lebenssituation im Glauben zu gestalten. Den Glauben anzubieten gelingt uns in der Beziehung untereinander und zu den Menschen um uns herum. Daher sind wir persönlich und digital erreichbar. Wir gewährleisten Zeiten und Orte, die sich an der Lebenswirklichkeit der Menschen orientieren und an denen Seelsorgerinnen und Seelsorger sowie Dienststellen der Verwaltung und Unterstützung verlässlich zu erreichen sind.

Auf dem Weg als lernende Kirche

- Es gehört zu unserem kirchlichen Selbstverständnis (ecclesia semper reformanda), uns permanent weiterzuentwickeln.
- Wir leben in einer pluralen und sich permanent verändernden Gesellschaft. Wir wissen um die Anfragen an die Kirche. Wir fragen daher immer wieder: Wie muss sich die Kirche im Bistum Würzburg verändern, damit sie glaubwürdig ist?
- Wir sehen Geschlechtergerechtigkeit als Grundlage aller kirchlichen Handlungsweisen.
- Wir lernen aus unseren Fehlern. Wir nehmen systemische Ursachen in den Blick und ziehen daraus Konsequenzen für die Kirche. Dies betrifft vor allem die Kontrolle von Macht.
- Wir arbeiten alle Formen personalisierter und institutionalisierter Gewalt auf. Dazu gehören vor allem Machtmissbrauch, spirituelle und sexualisierte Gewalt. Wir gewährleisten Prävention und sorgen für Interventionsmöglichkeiten.

Auf dem Weg als synodale Kirche

- Der „Weg der Synodalität ist das, was Gott sich von der Kirche des dritten Jahrtausends erwartet.“ (Papst Franziskus, Ansprache zur 50-Jahr-Feier der Bischofssynode)
- Wir wirken an einer synodalen Kirche mit, indem wir uns an den unterschiedlichen Prozessen beteiligen und die Erfahrungen in unser Handeln integrieren.
- Wir üben Synodalität ein, indem wir auf allen Ebenen aufeinander hören und transparent entscheiden: Was alle betrifft, entscheiden wir im Hören aufeinander.
- Wir verstehen Synodalität auch als ein geistliches Geschehen.
- Wir fördern die Arbeit der Räte und Gremien sowie von Teams und Gruppen als besondere Träger einer synodalen Kirche.

Würzburg, 20. Juli 2023

Dr. Franz Jung
Bischof von Würzburg

Aufruf der deutschen Bischöfe zum Weltmissionssonntag 2023

Liebe Schwestern und Brüder,

am 22. Oktober begehen wir in Deutschland den diesjährigen Sonntag der Weltmission. Weltweit setzen die katholischen Christen mit dieser Solidaritätsaktion ein starkes Zeichen der Nächstenliebe für ihre bedürftigen Glaubensgeschwister.

Für viele Menschen in Armut- und Krisenregionen ist die Kirche die erste und wichtigste Anlaufstelle. In Pfarreien und Schulen, in Ausbildungszentren und Gesundheitsstationen erfahren sie praktische Hilfe. Oft sind es Ordensleute, Priester und andere Mitarbeiter/-innen der Kirche, die selbst in Krisenzeiten und während politischer Unruhen vor Ort sind und bleiben. In der Nachfolge Jesu stehen sie für die Menschen ein. Sie heilen Wunden, sie bauen Brücken, sie geben Orientierung, Mut und Kraft. Ihre praktische und spirituelle Unterstützung verändert Leben.

Die Spenden, die am Sonntag der Weltmission gesammelt werden, kommen dieser kirchlichen Arbeit in Afrika, Asien und Ozeanien zugute. Sie ermöglichen konkrete Hilfe für Menschen, die oft vergessen werden.

Die missio-Werke stellen ihre diesjährige Aktion unter das Motto „Ihr seid das Salz der Erde“ (Mt 5,13). Dieses Wort gilt uns allen. Es ist unser gemeinsamer Auftrag, eine Quelle der Hoffnung für andere zu sein. Wir bitten Sie: Unterstützen Sie die Arbeit der missio-Werke in ihrem weltweiten Einsatz für unsere Schwestern und Brüder – durch Ihr Interesse, Ihr Gebet und eine großzügige Spende bei der Kollekte am Sonntag der Weltmission. Haben Sie herzlichen Dank!

Dresden, 2. März 2023

Für die Diözese Würzburg
+ Franz
Bischof von Würzburg

Dieser Aufruf soll am Sonntag, dem 15. Oktober 2023, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) verlesen und den Gemeinden darüber hinaus auch auf anderen geeigneten Wegen bekannt gemacht werden. Der Ertrag der Kollekte am 22. Oktober 2023 ist ausschließlich für die Arbeit der Päpstlichen Missionswerke missio in Aachen und München bestimmt.

Generalvikar

Verordnung zu Mietzahlungen für Versammlungsräume einer Kirchenstiftung durch Verbände und Vereine auf Diözesanebene sowie diözesane Veranstalter in Rechtsträgerschaft der Diözese Würzburg KdöR

Ab dem 1. Januar 2024 ist es möglich, dass Verbände und Vereine auf Diözesanebene sowie Veranstalter in Rechtsträgerschaft der Diözese Würzburg KdöR Miete für die kurzfristige Nutzung von Versammlungsräumen an die jeweilige Kirchenstiftung zahlen.

Der Betrag ist frei verhandelbar und abhängig von konkreten Aspekten der Belegung (z. B. Raumgröße, Personenzahl, Ausstattung des Raumes, Serviceleistungen, Heizung). Als Obergrenze werden 200 € pro Termin festgelegt.

Diese Regelung gilt nicht für:

- örtliche Gruppen der jeweiligen Kirchenstiftung (z. B. KJG, Senioren, Frauenbund, Ministranten, Bildungsveranstaltung des Gemeindeteams ...) → Zuständigkeit der Kirchenverwaltung
- überörtliche Veranstalter innerhalb der Pastoralen Räume (z. B. Rat im Pastoralen Raum, Katechesen, Kess-Kurs organisiert vom Sachausschuss Familie, ...) → pauschaler Zuschuss der Diözese (Nutzung der als „überörtlich“ kategorisierten Pfarrheime)
- Regionalversammlungen und Veranstaltungen der Verbände auf mittlerer Ebene

Die vorstehende Verordnung tritt zum 1. Januar 2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Regelung zur „Nutzung von Pfarreiräumen durch kirchliche Gruppen“ (WDBI 159 [2013] Nr. 1, S. 12) außer Kraft.

Würzburg, 4. August 2023

Dr. Jürgen Vorndran
Generalvikar

Bischöfliches Ordinariat

Hinweise zur Durchführung der missio-Aktion zum Sonntag der Weltmission am 22. Oktober 2023

Die missio-Aktion zum Sonntag der Weltmission 2023 ruft auf zur Solidarität mit den letzten verbliebenen Christen im Nahen Osten. Im Mittelpunkt der Kampagne stehen drei Länder, in denen das Christentum eine sehr lange Tradition hat, die Existenz der Christen jedoch mehr denn je bedroht ist: Syrien, Libanon und Ägypten.

missio-Materialversand

Anfang September geht, nachdem es vor den Sommerferien schon unseren Vorversand mit den im Abo bestellten Pfarrbriefmänteln und Spendentüten gab, an alle Pfarrgemeinden und Multiplikatoren der eigentliche Materialversand zur Gestaltung des Monats der Weltmission raus. Dort finden Sie dann das Plakat, das Aktionsheft mit den Liturgischen Hilfen sowie das Schwerpunktheft „Naher Osten“ des missio-Magazins 5/2023. Zeitgleich gehen dann auch die von Ihnen im Abonnement bestellten Einzelmaterialien raus.

- Wenn auch Sie bestimmte missio-Materialien passgenau für Ihre Zwecke bestellen möchten, richten Sie doch bitte bei missio ein Abo ein – Anruf oder E-Mail genügt,
- Bitte machen Sie in Ihrem Pfarrbrief oder – in diesen Zeiten immer wichtiger – in Ihrem elektronischen Newsletter auf den Weltmissionssonntag aufmerksam,
- Bitte hängen Sie das Plakat gut sichtbar im Schaukasten Ihrer Gemeinde aus,
- Wenn Sie zukünftig mal einen Gast aus dem jeweiligen Beispielland zu sich in die Pfarrei oder Schule einladen wollen, melden Sie sich bitte bei Ihrem diözesanen MEF-/Weltkirche-Referat.

Die missio-Kollekte am Sonntag der Weltmission

Die missio-Kollekte findet am Sonntag der Weltmission, dem 22. Oktober 2023, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) statt. Bereits am Sonntag davor soll aber schon als Ankündigung das Wort der deutschen Bischöfe zum Sonntag der Weltmission verlesen werden. Sobald das Ergebnis der Kollekte vorliegt, sollten Sie es dann bald der Gemeinde in Ihrem Pfarrbrief oder elektronischen Newsletter mit einem herzlichen Dank bekannt geben.

Auf ausdrücklichen Wunsch der Bischöfe soll die Kollekte zeitnah und ohne jeden Abzug von den Gemeinden über die Bistumskassen an missio weitergeleitet werden.

Für den Fall, dass Sie Zuwendungsbescheinigungen ausstellen:

- missio, Internationales Kath. Missionswerk, Ludwig Missionsverein KdöR, Pettenkoferstraße 26–28, 80336 München.

Alle missio-Materialien zum Downloaden und weitere Informationen zum Engagement der Kirchen im Nahen Osten finden Sie unter: www.missio.com bzw. direkt unter: www.weltmissionssonntag.de

missio-Ansprechpartner für inhaltliche Fragen:

- Dr. Michael Krischer, E-Mail: m.krischer@missio.de, Tel.: 089 5162-247

Bestellungen an den missio-shop (wenn möglich bitte mit Ihrer Kundennummer):

- Tel.: 089 5162-620, E-Mail: info@missio-shop.de, Fax: 089 5162-335

Lizenziatsstudium im Fach Kirchenrecht

Die Diözese Würzburg bietet eine Zusatzqualifikation im Fach Kirchenrecht an. Das dafür erforderliche Lizenziatsstudium kann zu 50 % berufsbegleitend absolviert werden. Ein späterer Einsatz in diesem Bereich ist vorgesehen.

Voraussetzung: abgeschlossenes Studium der katholischen Theologie mit Diplom oder Magister

Studiendauer: sechs Semester (mit Präsenzzeiten während des Semesters am Montag und Dienstag)

Studienbeginn: Wintersemester 2023/2024

Weitere notwendige Leistungen:

- Praktika an einem Gericht und in der Verwaltung
- Studienwoche zur römischen Kurie in Rom

Vorgesehener Studienort: Münster

Die Auslagen für das Studium (Studiengebühren, Fahrtkosten, Unterbringung) werden erstattet und es wird eine Freistellung mit 50 %, bei Fortzahlung der bisherigen Bezüge, gewährt.

Bewerbungsfrist: 20. September 2023

Für weitere Informationen steht Official Domkapitular Msgr. Dr. Stefan Rambacher zur Verfügung:

- E-Mail: stefan.rambacher@bistum-wuerzburg.de; Tel.: 0931 386-62550

Bewerbungen bitte an:

- E-Mail: personalabteilung@bistum-wuerzburg.de

Personalnachrichten

Domkapitel:

Bischof Franz nimmt den Verzicht von Domkapitular Monsignore Dietrich **Seidel** auf sein Kanonikat an der Kathedrale zu Würzburg mit Wirkung vom 1. Oktober 2023 mit Dank und Anerkennung für die vielen Verdienste, die er sich in der gewissenhaften Erfüllung seiner verschiedenen Aufgaben erworben hat, an. Weiterhin verpflichtet er ihn als Ordensreferenten der Diözese Würzburg.

Bischof Dr. Franz Jung hat ernannt:

Herrn Thorsten **Kneuer**, bisher Religionslehrer an der Ludwig-Erhard-Berufsschule Schweinfurt und Mitarbeiter in der Abteilung Schule und Hochschule, Referat Schule und Religionsunterricht, Fachstelle Schulpastoral, weiterhin Jugendseelsorger in der kja Main-Rhön – Fachstelle für kirchliche Jugendarbeit in der Region Main-Rhön (50 %), zum Diözesanreferenten für die Schulpastoral im Bistum Würzburg (50 %) mit Wirkung vom 1. September 2023;

Herrn Domvikar Paul **Weismantel**, bisher Leiter des Referates Geistliches Leben und Abteilungsleiter Glaube und Leben, weiterhin Spiritual am Bischöflichen Klerikalseminar und Geistlicher Leiter für das Exerzitienhaus Himmelspforten, auch zum Ordensreferenten der Diözese Würzburg mit Wirkung vom 1. Oktober 2023.

Bischof Dr. Franz Jung hat verpflichtet:

Herrn Domvikar Peter **Göttke**, Regens des Bischöflichen Klerikalseminars Würzburg, Leiter des Ausbildungszentrums & Priesterseminars und Bischöflicher Beauftragter für den Ständigen Diakonat im Bistum Würzburg, von der Aufgabe des Leiters der Abteilung Personalgewinnung und Ausbildung in der Hauptabteilung Personal mit Wirkung vom 24. Juli 2023.

Angewiesen wurden:

Frau Monika **Albert** als Pastoralreferentin für die Pfarreiengemeinschaft Ochsenfurt – St. Andreas mit St. Burkard, St. Thekla, Kleinochsenfurt – Maria Schnee, und zur Mitarbeit im Pastoralen Raum Ochsenfurt (19,5 Stunden/Woche) und als Referentin für Gemeindeentwicklung und Pastorale Konzeption (19,5 Stunden/Woche) mit Wirkung vom 1. September 2023;

Frau Lea Clara **Brenner** als Pastoralassistentin für den Pastoralen Raum Burkarthroth mit Wirkung vom 1. September 2023;

Herr Michael **Feller** als Pastoralreferent für die Pfarreiengemeinschaften Hofheim und Aidhausen-Riedbach sowie zur Mitarbeit im Pastoralen Raum Haßberge West mit Wirkung vom 1. September 2023;

Frau Bettina **Gawronski**, Pastoralreferentin, als Referentin für Gemeindeentwicklung und Pastorale Konzeption mit Wirkung vom 1. September 2023;

Herr Benedikt **Glaser** als Pastoralreferent für die Pfarreiengemeinschaft Giebelstadt-Bütthard, und zur Mitarbeit im Pastoralen Raum Ochsenfurt mit Wirkung vom 1. September 2023;

Schwester Katharina-Elisabeth **Glombik** OSA als Gemeindereferentin für die Untergliederung Würzburg Süd sowie zur Mitarbeit im Pastoralen Raum Würzburg Süd-Ost (im Urbanen Raum) mit Wirkung vom 1. Oktober 2023;

Frau Susanne **Händel** als Pastoralassistentin für den Pastoralen Raum Bergtheim-Fährbrück mit Wirkung vom 1. September 2023;

Herr Dr. Stefan **Heining**, Pastoralreferent, als Leiter der Abteilung Erwachsenenbildung der Hauptabteilung Bildung und Kultur und als Leiter des Referats Bildungskonzeption (19,5 Stunden/Woche) sowie als Leiter des Referats Begleitung und Unterstützung (19,5 Stunden/Woche) mit Wirkung vom 1. Juli 2023;

Herr Maximilian **Heuring** als Pastoralreferent für die Pfarreiengemeinschaft Marienhain, Herlheim, sowie zur Mitarbeit im Pastoralen Raum Gerolzhofen mit Wirkung vom 1. September 2023;

Herr Christoph **Hippe** als Pastoralreferent für die Geistliche Leitung des BDKJ Diözesanverbandes Würzburg (19,5 Stunden/Woche) sowie als Mitglied der Leitung der Kirchlichen Jugendarbeit (kja) und damit als Leiter der Abteilung Jugendpastoral der Hauptabteilung Seelsorge (19,5 Stunden/Woche) mit Wirkung vom 1. September 2023;

Herr Diakon Hans-Josef **Klein** als Diakon im Hauptberuf für die Tätigkeit als Referent in der Hauptabteilung Zentrale Aufgaben mit Wirkung vom 1. September 2023;

Herr Malte **Krapf** als Pastoralreferent und Koordinator für den Pastoralen Raum Schwarzach a.Main – St. Benedikt (31 Stunden/Woche) sowie für die Mitarbeit in der AG Gemeindeberatung und Organisationsentwicklung (8 Stunden/Woche) mit Wirkung vom 1. August 2023;

Herr Florian **Meier** als Pastoralreferent und Koordinator für den Pastoralen Raum Bergtheim-Fährbrück mit Wirkung vom 1. September 2023;

Herr Florian **Oberle** als Pastoralreferent für den Pastoralen Raum Schwarzach a.Main – St. Benedikt (19,5 Stunden/Woche) sowie als Diözesanreferent für Schulpastoral (19,5 Stunden/Woche) mit Wirkung vom 1. September 2023;

Herr Diakon Karl **Pöppel** als Diakon im Hauptberuf für die Tätigkeit als Geistlicher Begleiter der Ständigen Diakone (Umfang 50 %) mit Wirkung vom 1. August 2023;

Frau Karolin **Proksch** als Pastoralassistentin für den Pastoralen Raum Hammelburg mit Wirkung vom 1. September 2023;

Frau Alina **Sawicki** als Pastoralreferentin für die Krankenhausseelsorge am Universitäts-Klinikum Würzburg mit Wirkung vom 1. September 2023;

Frau Lena **Scheiber** als Gemeindefereferentin für den Pastoralen Raum Werneck mit Wirkung vom 1. September 2023;

Herr Heiko **Schmitt** als Sozialpädagoge für den Pastoralen Raum Hammelburg mit Wirkung vom 1. Oktober 2023;

Frau Isabel **Staps** als Pastoralassistentin für den Pastoralen Raum Aschaffenburg West mit Wirkung vom 1. September 2023;

Frau Christine **Steger**, Pastoralreferentin, als Leiterin der Abteilung Pastorale Entwicklung der Hauptabteilung Seelsorge mit Wirkung vom 1. September 2023;

Frau Tatjana **Steppacher** als Gemeindefereferentin für den Pastoralen Raum Miltenberg mit Wirkung vom 1. September 2023;

Herr Christian **Storath** als Pastoralreferent für die Pfarreiengemeinschaft St. Christophorus im Baunach-, Itz- und Lautergrund, Baunach und für die Pfarreiengemeinschaft St. Kilian und Weggefährten, Pfarrweisach sowie zur Mitarbeit im Pastoralen Raum Haßberge Ost mit Wirkung vom 1. September 2023;

Herr Matthias **Vetter** als Gemeindefereferent für die Pfarreiengemeinschaft Maintal – Heilige Länder, Kirchlauter sowie zur Mitarbeit und als Koordinator im Pastoralen Raum Haßberge Ost (Teilzeitbeschäftigung 19,5 Stunden/Woche) mit Wirkung vom 12. Juli 2023;

Herr Markus **Wissel** als Pastoralassistent für den Pastoralen Raum Schwarzach a.Main – St. Benedikt mit Wirkung vom 1. September 2023.

Entpflichtet wurde:

Herr Diakon Thomas **Seibert** von seinem Dienst als Diakon im Zivilberuf mit Wirkung vom 31. August 2023 mit Dank und Anerkennung für die langjährigen treuen und guten Dienste.

Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses:

Frau Erika **Gerspitzer**, Gemeindefereferentin im Pastoralen Raum Kitzingen, aufgrund Eintritts in den Ruhestand zum 31. August 2023;

Herr Dominik **Gehring**, Gemeindefereferent, zum 31. August 2023;

Herr Reinhold **Grimm**, Pastoralreferent für Religionsunterricht und Schulpastoral an der Berufs- und Fachoberschule in Marktheidenfeld, Krisenseelsorger im Schulbereich und im Pastoralen Raum Marktheidenfeld, aufgrund Eintritts in den Ruhestand zum 31. Juli 2023;

Herr Hermann **Menth**, Pastoralreferent und Koordinator für den Pastoralen Raum Schwarzach a.Main – St. Benedikt, aufgrund Eintritts in den Ruhestand zum 31. Juli 2023

mit Dank und Anerkennung für die langjährigen treuen und guten Dienste.

Würzburg, 22. August 2023

Bischöfliches Ordinariat
Dr. Jürgen Vorndran
Generalvikar

Würzburger Diözesanblatt – Amtliches Verordnungsblatt des Bistums Würzburg

Herausgeber: Bischöfliches Ordinariat Würzburg

Redaktion: Bischöfliches Ordinariat Würzburg | Stabsstelle Kanzlei der Kurie, Notariat

Kontakt: 0931 3 86-67011 | amtsblatt@bistum-wuerzburg.de

Layoutkonzept: Verlagsatelier Michael Pfeifer | www.verlagsatelier.de

Ausgabe: i. d. R. monatlich, ausschließlich Online-Ausgabe

